

Reparaturkostenversicherung

Kundeninformation nach VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), der Versicherungspolice/-bestätigung sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts. Für im Fürstentum Liechtenstein gelegene Risiken und für Antragsteller mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gilt die Informationspflicht des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG). Hat die Gesellschaft die liechtensteinische Informationspflicht verletzt, so ist der Antragsteller an den Antrag nicht gebunden und der Versicherungsnehmer kann nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens vier Wochen nach Zugang der Police einschliesslich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Wer ist der Versicherer?

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, vorliegend Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), Laupenstrasse 27, 3003 Bern.

Wer ist der Vermittler?

Quality1 AG, Bannholzstrasse 12 in 8608 Bubikon vermittelt die vorliegende Versicherung der Gesellschaft und erbringt zudem weitere Dienstleistungen für den Versicherer, insbesondere im Bereich der Schadenregulierung; für weiterführende Informationen wird auf das Dokument „Informationen des gebundenen Versicherungsvermittlers der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG gemäss Art. 45 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)“ verwiesen.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Versichert sind die Reparaturkosten infolge technischen Defekts für die Fahrzeugteile des auf der Versicherungspolice angegebenen Fahrzeugs im Umfang gemäss AVB. Es handelt sich um eine Schadenversicherung.

Für wen gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt für den jeweilig aktuellen Fahrzeughalter des auf der Versicherungspolice eingetragenen Fahrzeugs.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken, der gewünschten Deckung und dem zu versichernden Fahrzeug ab.

Welche weiteren Pflichten hat der Fahrzeughalter?

- **Fahrzeugunterhalt:** Der Fahrzeughalter muss die in den AVB festgehaltenen Unterhaltsarbeiten durchführen lassen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist der Gesellschaft unverzüglich und vor Reparaturbeginn zur Kostenfreigabe zu melden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Der Fahrzeughalter hat auf Verlangen der Gesellschaft jede Auskunft über ihm bekannte Tatsachen zu erteilen, die zur Ermittlung der Umstände, unter denen der Schadenfall eingetreten ist, oder zur Feststellung von dessen Folgen dienlich sind.

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Versicherungspolice als Versicherungsbeginn aufgeführt ist.

Wann und wie kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der Gesellschaft mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Welche zeitliche Geltung hat der Versicherungsschutz?

Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die während der Versicherungspolice/-bestätigung eintreten.

Wann endet der Versicherungsschutz?

Die Versicherung endet ohne weiteres nach dem Ablauf der festgelegten Laufzeit (in Monaten und/oder Kilometer).

An welche Stellen können Beschwerden eingereicht werden?

Beschwerden können an das Beschwerdemanagement gerichtet werden unter www.quality1.ch.

Als unabhängige Beschwerdestelle steht zudem zur Verfügung:

Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA, Postfach, 8024 Zürich.

Was macht die Gesellschaft mit den Daten des Versicherungsnehmers?

Die Gesellschaft bearbeitet die Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für die folgenden Zwecke:

- Im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Vertrages (z.B. Beratung und Betreuung, Risikobeurteilung);
- zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen oder derjenigen von Dritten (z.B. Marketingzwecke);
- aufgrund der Einwilligung des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen (z.B. bei der Verarbeitung von besonders schützenswerten Personendaten); oder
- aufgrund gesetzlicher Pflichten (z.B. Geldwäschereigesetz oder Versicherungsaufsichtsrecht).

Die Gesellschaft gibt die Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen nicht an unberechtigte Drittparteien weiter. Die Mitarbeitenden der Gesellschaft haben nur auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Für die Erbringung der Dienstleistungen ist die Gesellschaft u.U. auf die konzerninterne und konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen.

Dazu gehören je nach Zweckbestimmung z.B. Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe, Vorversicherer, Rückversicherer und Kooperationspartner. Ferner muss die Gesellschaft Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen staatlichen Stellen (z.B. Behörde, Sozialversicherer, Gericht) offenlegen, soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet ist.

Die Gesellschaft verarbeitet und speichert die Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen solange, wie sie gemäss den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist. Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung und Löschung ihrer Personendaten. Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung der Allianz Suisse (www.allianz.ch/privacy) zu finden.



Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Angaben. Weitere Angaben ergeben sich aus den AVB sowie aus dem VVG.

Ausgabe 01.2022

1. Allgemeines

Die vorliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachfolgend "AVB" genannt) definieren und regeln die Modalitäten der Reparaturkostenversicherung (nachfolgend "Garantie" genannt).

- Versicherer und Risikoträger ist die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen (nachfolgend "Versicherer" genannt). Die Quality1 AG, Bannholzstrasse 12, 8608 Bubikon (nachfolgend "Q1" genannt) vermittelt die vorliegende Versicherung des Versicherten und erbringt zudem weitere Dienstleistungen für den Versicherer, insbesondere im Bereich der Schadenregulierung; für weiterführende Informationen wird auf das Dokument "Vermittlerinformationen nach Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)" auf der Website der Q1 verwiesen.
- Versicherungsnehmer ist der jeweilige Halter des versicherten Fahrzeugs (nachfolgend "Fahrzeughalter" genannt).
- Die Dokumentation für den Fahrzeughalter setzt sich zusammen aus den AVB und der Police.

2. Gegenstand der Garantie

- Versichert sind die Teile des auf der Police angegebenen Fahrzeugs im Umfang, wie er sich aufgrund dieser AVB ergibt.
- Eine Entschädigung wird geleistet, wenn ein gemäss Art. 5.1. versichertes Teil seine Funktionsfähigkeit verliert und folglich repariert oder ausgewechselt wird, sofern der Schaden während der Garantiedauer (siehe Art. 4.) ordnungsgemäss gemeldet wird (siehe Art. 7.). Vorbehalten bleiben nachfolgende Bestimmungen (siehe Art 6.).
- Ein nicht mechanisches Teil (bspw. Karosserieteil, Scheinwerfer, Heckleuchte, Blinkerglas) verliert seine Funktionsfähigkeit nicht allein deshalb, weil es undicht wird und bspw. Wasser eindringt oder, weil es Pfeif- oder Quietschgeräusche erzeugt.
- Für die Schadenbeurteilung ist die Funktion des defekten Teiles - unabhängig von dessen Bezeichnung/Benennung - ausschlaggebend.

3. Garantievoraussetzungen

Um die vollständige Leistung der Garantie aufrechtzuerhalten, sind folgende Unterhaltsarbeiten durchzuführen:

- Am versicherten Fahrzeug sind die Flüssigkeitsstände (wie Ölstand) periodisch zu kontrollieren.
- Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, sämtliche Services/Wartungen/Inspektionen gemäss den Vorschriften des Fahrzeugherstellers (eine Überschreitung von max. 90 Tage oder 3'000 km wird akzeptiert) durch eine beliebige autorisierte Garage (siehe Art. 7.4.) durchführen zu lassen. Hierüber muss eine Servicebestätigung vorhanden sein.
- Bei einem Schadenfall an einem Teil, das gemäss den Herstellervorschriften einer Wartung unterliegt, muss der Fahrzeughalter den Nachweis erbringen, dass dieser Schaden nicht durch fehlende bzw. nicht nach Herstellervorschriften ausgeführte Wartung verursacht wurde.

4. Dauer der Garantie

Die Garantiedauer ist auf der Police ersichtlich.

5. Deckungsumfang – Q^{Base} Garantie

Die Q^{Base} Garantie umfasst die Instandsetzung oder den Ersatz der folgenden Teile oder Baugruppen, sofern es sich dabei um Original- oder Serienzubehör handelt, ausgenommen jene, welche unter Art. 5.2. als nicht versichert definiert sind.

5.1. Versicherte Teile

a) Motor

Zylinderblock, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Kolben, Kolbenringe, Pleuelstangen, Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Einlass- und Auslassventile, Ventilführung, Nockenwelle, Nockenstößel, Antrieb Nockenwelle, Steuerketten, Zahnriemen und Spannrolle, Turbolader, Kompressor, Ölwanne, Ölfiltergehäuse, Ölpumpe, Öldruckschalter und alle Innenteile des Ölkreislaufes, Antriebs-Elektromotor von Elektro- und Hybridfahrzeugen.

b) Getriebe (manuelles und automatisches Getriebe)

Drehmomentwandler, Getriebegehäuse und alle Innenteile des Getriebes.

5.2. Nicht versicherte Teile

Die nachfolgenden Auflistungen sind nicht abschliessend und gelten unabhängig vom Deckungsumfang gemäss Art. 5.1.

- Alle unter Art. 5.1. nicht aufgeführten Teile und Arbeiten gelten als nicht versichert.
- Jegliche Dichtungen, Dichtmassen, Dichtungsmanschetten und Simmerringe (einzige Ausnahme ist die Zylinderkopfdichtung).
- Alle Arten von Schwungräder, auch Zweimassenschwungräder.
- Mechanische, hydraulische und mechanisch-hydraulische Kupplungen
Alle Arten von automatisch oder halb-automatisch betätigten Kupplungen (bspw. DSG, PDK) gelten als versicherte Teile. Bei Kupplungen, auch Mehrscheibenkupplungen, welche per Fuss betätigt werden (mechanische, hydraulische und mechanisch-hydraulische Kupplungen), gelten das Ausrücklager, die Druckplatte und die Mitnehmerscheibe sowie die Kupplungsbetätigung als nicht versichert.
- Verschleisssteile
Als Verschleisssteile gelten bspw. Bremsen (Scheiben, Trommeln, Backen und Beläge sowie das komplette Druckluftbremsssystem), Filter und Filtereinsätze aller Art, Keil- und Rippenriemen, Wischerblätter, Batterien aller Art, Zünd- und Glühkerzen, Reifen.
- Fahrwerk
Stossdämpfer, Federbeine inkl. Anschlagpuffer, Federbälge sowie alle Komponenten der pneumatischen Federung.
- Abgasanlage
Die komplette Abgasanlage inkl. Dieselpartikelfilter und dessen Regenerations- resp. Dosier-ventil, Kollektor, Hitzeschild, Katalysator, Lambda- und NOX-Sonde, AGR- resp. EGR-Ventil und Abgaskühler.
- Sonstige Teile
Solaranlagen, Photovoltaiksysteme, Dämmmatten, Schlüssel, Felgen, Glas und Stoffe die als Glasersatz dienen, Klein- und Reinigungsmaterial.

5.3. Zusätzlicher Deckungsumfang

Nur im Zusammenhang mit einem Schaden an einem versicherten Teil werden Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen sowie Einstellarbeiten (bspw. Lenkgeometrie) und Software-Updates vergütet.

5.4. Kosten für Diagnosearbeiten

- Als Diagnosezeit gilt die Zeit, welche effektiv für die Diagnose benötigt wurde (die Demontage von Teilen gehört bereits zur Reparatur). Wenn für eine genaue Diagnose Bauteile (bspw. Zylinderkopf, Getriebe, Motor, Armaturenblech) demontiert oder zeitaufwändige Arbeiten (wie Such- und Messarbeiten) durchgeführt werden müssen, hat die Schadenmeldung vor der Diagnose zu erfolgen. Die Schadenhöhe kann in diesem Fall geschätzt werden.
- Die Kosten für Diagnosearbeiten werden im nachvollziehbaren Masse, jedoch für die maximale Dauer von 1 Stunde übernommen. Liegt die effektive Diagnosezeit über 1 Stunde, kann - nach Rücksprache mit der Schadenabteilung und nach Vorweisen der entsprechenden Belege/Be-weismittel - auch mehr als 1 Stunde vergütet werden.
- Die Schadenabteilung entscheidet, ob und in welcher Höhe die Diagnosezeit vergütet wird.

5.5. Bauteile mit Mehrfachnutzung

Wird ein Bauteil von mehreren Systemen genutzt, so ist das Bauteil im Schadenfall nur versichert, wenn der Defekt dazu führt, dass die Funktionsfähigkeit einer in Art. 5. als versichert aufgeführten Position nicht mehr gewährleistet ist (bspw. Multimedia-Einheit, welche für das Navigationssystem und für die Freisprecheinrichtung verwendet wird).

6. Ausschlüsse

6.1. Verlust des Garantieschutzes

Keinerlei Leistungspflicht besteht, wenn:

- am versicherten Fahrzeug jegliche Arten von Leistungssteigerungen (bspw. Chiptuning) durchgeführt werden, unabhängig davon ob die Leistungssteigerungen vom Hersteller zugelassen sind oder nicht;
- am versicherten Fahrzeug die Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung aufgehoben wird;
- am versicherten Fahrzeug Manipulationen am Kilometerzähler vorgenommen werden;
- das versicherte Fahrzeug ein Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg aufweist;
- das versicherte Fahrzeug als Abschleppfahrzeug verwendet wird;
- das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer, ganz oder teilweise, zur Personenbeförderung verwendet worden ist (bspw. Taxi, Schulbusse, Vereinsfahrzeuge, Shuttlebusse usw.) - unabhängig davon ob gewerbsmässig oder nicht;
- das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer, ganz oder teilweise, gewerbsmässig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist (ausgenommen Wohnmobile);
- das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer, ganz oder teilweise, gewerbsmässig als Fahrschulwagen eingesetzt worden ist;
- das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer, ganz oder teilweise, als Fahrzeug für Schutz und Rettung (bspw. Polizeifahrzeuge, Krankenwagen usw.) eingesetzt worden ist;
- der Fahrzeughalter seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und/oder für das versicherte Fahrzeug ausländische Kontrollschilde löst (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein);
- die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt oder gegen das Gebot der Vertragstreue verstossen wird.

6.2. Ausgeschlossene Schäden/Mehrkosten

Die Leistungspflicht ist, unabhängig von allfälligen mitwirkenden Ursachen, ausgeschlossen für Schäden und/oder Mehrkosten:

- wenn die Obliegenheiten gemäss Art. 3. nicht eingehalten werden;
- die durch den Einbau von Nichtoriginalteilen sowie Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller vorgesehen sind, verursacht werden;
- an allen Arten von Original- und Fremdaufbauten (bspw. Wohnmobile, Ladebrücken, Hebevorrichtungen, Anhängerkupplungen);
- Undichtigkeiten, Wassereintritte sowie Geräusche aller Art (wie bspw. Pfeif- und Quietschgeräusche) an nicht mechanischen Teilen (bspw. Karosserieteil, Scheinwerfer, Heckleuchte, Blinkerglas);
- und für Mängel an Lack, Türbremsen, Scharnieren aller Art, Chassis, Karosserie und Karosserie-einrichtungen (bspw. Türdichtungen);
- die durch Korrosion aller Art entstehen;
- welche auf einen natürlichen Verschleiss zurückzuführen sind;
- an Zahnriemen, Spann- und Umlenkrollen inkl. Folgeschäden wenn die Wechselintervalle nicht eingehalten wurden;
- für alle Arten von Chemikalien, Betriebs- und Hilfsstoffen, Kühl- und Frostschutzmitteln, Gasen, Hydraulikflüssigkeiten, Kältemitteln, Ölen, Fetten und sonstigen Schmiermitteln;
- welche nachweislich vor Garantiebeginn bestanden haben;
- sowie Folgeschäden aufgrund nicht versicherter Teile inkl. Freilegungskosten, Aus- und Einbauarbeiten usw. Dies gilt selbst wenn der Folgeschaden einen Bezug zu Teilen hat, welche als versichert deklariert sind;
- sowie Folgeschäden an nicht versicherten Teilen;
- sowie Folgeschäden die während der Reparatur/dem Austausch entstehen (bspw. abgebrochene Schrauben);
- durch Unfall (plötzliche, gewaltsame, äussere Einwirkungen);
- zufolge Diebstahls, Raubs, Entwendung und Veruntreuung;
- durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Kurzschluss, Felssturz, Erdrutsch, Steinschlag, Lawine, Schneerutsch, Schneedruck, Sturmwind, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung und Frosteinwirkung;
- wegen militärischer oder behördlicher Requisition, infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie infolge Einwirkung ionisierender Strahlen und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- welche durch Teilnahme an Fahrten auf Rennstrecken wie Rennen, Rallyes, allgemeinen Wettfahrten oder ähnlichen Wettfahrten sowie deren Trainings- und Besichtigungsfahrten entstehen;
- aufgrund unsachgemässer Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Nichteinhaltung der vom Hersteller festgesetzten zulässigen Werte (wie Achs- oder Anhängelasten), Öl- bzw. Kühlflüssigkeitsmangel (wie auch -überschuss);
- aufgrund von Fehlmontagen oder Fehldiagnosen;
- die durch Fehlbedienungen von Werkstattpersonal/Fahrzeughalter verursacht werden (bspw. Kurzschluss);
- welche darauf zurückzuführen sind, dass der Fahrer die Anzeigeeinstrumente (wie Temperatur-, Öldruck-, Ladedruckanzeige und Kontrolllampen jeglicher Art) nicht beachtet hat;
- aufgrund einer unzureichenden Vorbereitung (bspw. eine nicht oder unrichtig ausgeführte Reparatur);
- welche bei Hersteller oder Lieferant als Serienschäden resp. Serienfehler anerkannt sind oder welche auf nicht ausgeführte Rückrufaktionen zurückzuführen sind.

AVB_Stand_11.09.2019

6.3. Ausgeschlossene Dienstleistungen/Kosten

Nicht gedeckt sind Dienstleistungen/Kosten:

- von Unterhaltsarbeiten (bspw. Services/Wartungen/Inspektionen an Fahrzeug, Klimaanlage und Zubehör, Abgastest sowie Einstellarbeiten an Zündung und Einspritzung);
- Lenkgeometrie und Auswuchtung der Räder;
- von Gutachten, welche nicht vom Versicherer bzw. der Q1 in Auftrag gegeben werden;
- welche unter eine Mobilitäts-Versicherung fallen, bspw. Abschlepp- und Bergungskosten;
- für das Ersatzfahrzeug;
- für die Dritte, wie Hersteller, Verkäufer oder Unternehmer, einzutreten haben, bspw. aufgrund einer Werks- resp. Händler- oder Ersatzteilergarantie, Kasko- oder Haftpflichtversicherung, Gewährleistungspflicht usw.

7. Vorgehen im Schadenfall

7.1. Vorgängige Abklärungen

Bitte folgende Punkte vor der Inanspruchnahme der Garantieleistungen prüfen:

- Ist die Garantie bei Schadeneintritt bereits bzw. noch gültig?
- Ist der Schaden im Deckungsumfang enthalten?
- Ist die Schadenssumme grösser als der Selbstbehalt?
- Wurden alle Wartungsarbeiten lückenlos gemäss Herstellervorschriften ausgeführt?
- Wurden die Obliegenheiten gemäss den Art. 7.2., 7.3. und 7.4. erfüllt?

7.2. Grundsätzliches

- Die Schadenmeldung muss vor Reparaturbeginn erfolgen. Diagnosearbeiten dürfen unter Berücksichtigung des Art. 5.4. durchgeführt werden.
- Lassen Sie die Reparatur von einer autorisierten Garage (siehe Art. 7.4.) ausführen.
- Der Schaden muss nach dessen Eintritt umgehend und vor Reparaturbeginn schriftlich durch den Reparateur an die Schadenabteilung per online Schadenmeldung (www.carplus.ch/www.quality1.ch) oder per App gemeldet werden.
- Wenn die Schadenmeldung vollständig vorliegt und der Schadenfall aufgrund dieser AVB gedeckt ist, wird eine Freigabe erteilt.
- Bei Verspätung der Anzeige sowie bei Reparaturen, welche durch den Reparateur ohne Erhalt der Freigabe begonnen/durchgeführt werden, entfällt die Leistungspflicht.

7.3. Schadenfall im Ausland (ausserhalb der Schweiz/des Fürstentums Liechtenstein)

- Eine Reparatur im Ausland darf nur im Notfall durchgeführt werden.
- Der Versicherer bzw. die Q1 tätigt keine Zahlungen ins Ausland. Senden Sie deshalb nach Ihrer Rückkehr in die Schweiz die Reparatur-Rechnung der Q1. Die ausgewiesenen Kosten werden im Rahmen dieser AVB in CHF zurückerstattet. Für die Umrechnung in CHF gilt der Devisenkurs, der zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung (Rechnungsdatum) gültig war.
- Hinweis: Nur die Schweizer MwSt. wird zurückerstattet (Der Fahrzeughalter erhält bei der Rückreise in die Schweiz an der Grenze von den Schweizer Zollbehörden die ausländische MwSt.).

7.4. Definition autorisierte Garage

Als autorisierte Garagen gelten Betriebe, welche einen gültigen Vertrag mit der Q1 aufweisen oder im Handelsregister eingetragen sind (mit Zweck der Reparatur von Fahrzeugen).

8. Garantieleistungen/Vergütung der Reparaturkosten

8.1. Bedingungen

Es wird Ersatz geleistet für die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur, einschliesslich aller notwendigen Ersatzteile, unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen:

- Der Entscheid über Austausch, Ersatz oder Reparatur von defekten Teilen sowie der Auszahlung eines wirtschaftlichen Totalschadens (siehe Art. 8.4.) obliegt der Schadenabteilung.
- Die Garantieleistungen beschränken sich auf den Wert einer Austauscheneinheit einschliesslich des Aus- und Einbaus.
- Die Arbeitskosten werden zu 100% vergütet. Massgebend sind die Richtzeiten des Herstellers.
- Die Materialkosten werden gemäss untenstehender Tabelle vergütet, aus welcher sich die Materialbeteiligung des Fahrzeughalters ergibt (Differenzbetrag). Massgebend sind die Ersatzteilerpreise des Herstellers.

Kilometerstand bei Schadeneintritt	Kostenübernahme
ab 0 km	100%
ab 50'000 km	90%
ab 80'000 km	70%
ab 110'000 km	50%

- Für jeden Schadenfall, bei welchem der Versicherer Reparaturkosten erbringt, geht ein Selbstbehalt von CHF 150.- zu Lasten des Fahrzeughalters.
- Reparaturkosten werden pro gedecktes Teil nur einmal innerhalb von 12 Monaten vergütet. Massgebend sind die Daten der Schadenmeldungen.

8.2. Schadenlimit

Die maximale Entschädigung beträgt CHF 5'000.- inkl. MwSt. pro Police. Jede Überschreitung dieser Limite wird vollumfänglich und ausschliesslich vom Fahrzeughalter übernommen.

8.3. Beteiligungen des Fahrzeughalters

Die Beteiligung des Fahrzeughalters setzt sich zusammen aus der Materialkostenbeteiligung (siehe Art. 8.1. lit. d) und dem Selbstbehalt (siehe Art. 8.1. lit. e).

8.4. Fahrzeugbewertung/Restwert (wirtschaftlicher Totalschaden)

- Ist die Schadenssumme (ohne Abzug der allfälligen Beteiligungen gemäss Art. 8.3.) höher als der Zeitwert des Fahrzeugs, handelt es sich um einen wirtschaftlichen Totalschaden. Als Schadenssumme gelten die totalen Reparaturkosten (bei mehreren, gleichzeitig auftretenden Schadenfällen werden die Schadenssummen kumuliert).
- Um die Höhe der Reparaturkosten zu berechnen, wird ein Gutachten erstellt. Das Gutachten kann durch die Schadenabteilung oder durch einen durch diese beauftragten Fachsachverständigen erstellt werden (die Kosten dafür gehen zu Lasten der Schadenabteilung).
- Die maximale Entschädigung wird anhand der unter Art. 8. festgelegten Bedingungen berechnet, darf jedoch den Zeitwert des Fahrzeugs, abzüglich des Werts des unreparierten Fahrzeugs, nicht übersteigen (einzige Ausnahme siehe Art. 8.2.). Der Zeitwert wird ebenfalls durch die Schadenabteilung selber oder durch einen durch diese beauftragten Fachsachverständigen mittels den branchenüblichen Bewertungsrichtlinien (VFFS) ermittelt.

9. Verwendung von Personendaten

- Personendaten werden bearbeitet zur Antragsprüfung sowie zur Abwicklung des Vertrages, insbesondere zur Bestandesverwaltung und Schadenabwicklung sowie zu Marketingzwecken. Die ausführlichen Bestimmungen ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen auf der Website des Versicherers und der Q1.
- Der Versicherer und die Q1 sind ermächtigt, Angaben, welche der Fahrzeughalter und alle weiteren Vertragspartner im Rahmen dieser Garantie machen, zu bearbeiten und ist berechtigt, diese Angaben insbesondere für Marketingzwecke wie Upgrade-, Verlängerungsangebote usw. zu verwenden. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Angaben an Dritte für interne und Marketingzwecke bekannt gegeben werden können.

10. Allgemeine Bestimmungen

- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.
- Die Garantie gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas, welche auf der internationalen Versicherungskarte für Motorfahrzeuge (grüne Karte) aufgeführt sind, sowie in allen Mittelmeerrand- und Mittelmeerinsellstaaten. Bei Transport über Meer wird der Garantieschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.
- Die Garantie ist an das Fahrzeug gebunden und nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar. Geht das Fahrzeug an einen neuen Halter über, werden Rechte und Pflichten auf den neuen Halter übertragen.
- Sämtliche Ansprüche aus einem Schadenfall verfallen nach Ablauf der Garantie.
- Die Beurteilung von Schadenfällen erfolgt anhand der Definitionen gemäss Fachbuch "Fachkunde Kraftfahrzeugtechnik" vom Verlag Europa-Lehrmittel.

11. Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Fahrzeughalter Klage erheben, entweder am Sitz des Versicherers oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Wohnt der Fahrzeughalter im Fürstentum Liechtenstein, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.